

**Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Informatik  
der Carl von Ossietzky Universität  
Oldenburg**

**vom 24.11.2004**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Neufassung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg genehmigt.

**Anlage**

**Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Informatik  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Auf Grund des § 37 Abs. 1 NHG hat die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Fakultät die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

**Erster Teil**

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Studienziele
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Inhalt der Module
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 9 Zulassung zu einer Modulprüfung
- § 10 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- § 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistung und Vergabe von Kreditpunkten
- § 14 Wiederholung der Fachprüfungen, Freiversuch
- § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 16 Zusatzprüfungen
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung

- § 18 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 19 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

**Zweiter Teil**

Diplomvorprüfung

- § 21 Gesamtergebnis der Diplomvorprüfung

**Dritter Teil**

Diplomprüfung

- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Bewertung der Diplomarbeit
- § 24 Wiederholung der Diplomarbeit
- § 25 Gesamtergebnis der Diplomprüfung

**Vierter Teil**

Schlussbestimmungen

- § 26 Übergangsvorschriften
- § 27 In-Kraft-Treten

## Erster Teil

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Studienziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs besitzen ein klares Verständnis der Grundlagen der Informatik und ihrer Anwendungen. Sie sind in der Lage, Theorien und Methoden, Vorgehensmodelle, Werkzeuge und Systeme nach wissenschaftlichen Kriterien zu beurteilen und zur Lösung praxisrelevanter Probleme anzuwenden. Sie besitzen qualifizierte Kenntnisse über die Spezifikation, Implementierung, Optimierung und Validierung komplexer informatischer Systeme zur Information, Kommunikation und Steuerung und können diese in verschiedenen Anwendungsbereichen einsetzen bzw. deren Einsatz leiten. Sie sind geschult, neue Algorithmen zu entwerfen, zu realisieren und bezüglich ihrer Eigenschaften einzuschätzen. Sie besitzen qualifizierte Kenntnisse über aktuelle Methoden der Softwareentwicklung, speziell der Entwicklung komplexer Softwaresysteme im Team und sie kennen die Anforderungen beim Arbeiten in Gruppen sowie bei der überzeugenden Präsentation von eigenen oder fremden Arbeitsergebnissen. Darüber hinaus besitzen sie vertiefte Kenntnisse in mindestens einem Anwendungsgebiet der Informatik bzw. in einem interdisziplinären Schwerpunkt sowie die Fähigkeit zu verantwortlichem und verantwortungsbewusstem Handeln im Beruf.

#### § 2 Zweck der Prüfungen

Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs haben die unter § 1 formulierten Studienziele erreicht. Sie sind dabei an Methoden und Ergebnisse der Forschung in ausgewählten Gebieten der Informatik, insbesondere im selbst gewählten interdisziplinären Schwerpunkt (falls ein solcher gewählt wurde), herangeführt worden und haben darin praktische Erfahrungen gesammelt. Sie haben Beziehungen zwischen einem selbst gewählten Anwendungsfach (falls ein solches gewählt wurde) und der Informatik vertieft kennen gelernt. Mit Prüfungen belegen die Absolventinnen und Absolventen, dass sie in der Lage sind, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, und dass sie über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Berufspraxis verfügen.

#### § 3 Hochschulgrad

Sind alle Prüfungsleistungen erbracht, verleiht die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg den Hochschulgrad "Diplom-Informatikerin" oder "Diplom-Informatiker" (abgekürzt: "Dipl.-Inform.") in der jeweils zutreffenden Sprachform. Wurde ein Schwerpunktfach studiert, wird der Zusatz "mit dem Schwerpunkt (Bezeichnung des

Schwerpunkts)" hinzugefügt. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1). Wurde ein Anwendungsfach studiert, wird das Anwendungsfach auf der Urkunde erwähnt.

#### § 4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium ist in neun Semester bzw. vierinhalb Studienjahre (je zwei Semester pro Studienjahr) gegliedert. Die Regelstudienzeit beträgt vierinhalb Jahre im Umfang von 270 Kreditpunkten.
- (2) Studieninhalte werden durch Module einheitlicher Größe vermittelt. Ein Modul entspricht i.d.R. 6 Kreditpunkte (4 SWS).
- (3) Jedes Semester besteht aus fünf Modulen.
- (4) Auf Antrag der oder des Studierenden kann das Studium als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium wird die Regelstudienzeit angemessen verlängert; maximal beträgt die Regelstudienzeit eines Teilzeitstudiums 18 Semester bzw. neun Studienjahre. Wer ein Teilzeitstudium absolviert, kann in einem Studienjahr maximal 40 Kreditpunkte erwerben. Das Teilzeitstudium ist in der Studienordnung geregelt.

#### § 5 Inhalt der Module

- (1) Es werden Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule unterschieden.
- (2) Im ersten Jahr werden nur Pflichtmodule studiert. Im zweiten Jahr werden sieben Pflichtmodule und drei Wahlpflichtmodule (Wahl 1 bis Wahl 3) studiert. Das dritte Jahr besteht aus sechs Wahlpflichtmodulen (Wahl 4 bis Wahl 9) und vier Pflichtmodulen, darunter ein Individuelles Projekt im Umfang von 18 Kreditpunkten (§ 10 Abs. 8). Im vierten Jahr müssen vier Wahlpflichtmodule als Bereichswahlmodul (siehe Abs. (7) sowie zwei weitere Wahlpflichtmodule (Wahl 10 und Wahl 11) studiert werden. Außerdem muss eine Projektgruppe im Umfang von 24 Kreditpunkten durchgeführt werden. Das neunte Semester ist für die Anfertigung der Diplomarbeit im Umfang von 30 Kreditpunkten (§ 22) vorgesehen.
- (3) Pflichtmodule sind inhaltlich der Informatik und ihrem Umfeld zugeordnet. Ihre Inhalte sind in der Studienordnung festgelegt.
- (4) Bis zu 66 Kreditpunkte (die Wahlpflichtmodule Wahl 1 bis Wahl 11) können entweder zum Studium eines Schwerpunkts oder zum Studium eines Anwendungsfaches verwendet werden. Anwendungsfach bzw. Schwerpunkt werden in der Regel beim Übergang vom 1. ins 2. Jahr individuell gewählt und dem Prüfungsausschuss angezeigt. Die Liste der

wählbaren Anwendungsfächer und Schwerpunkte ist in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Beim Anwendungsfachstudium werden wenigstens 36, höchstens 48 Kreditpunkte in Wahlpflichtmodulen in einem (kern-)informatikfremden Anwendungsfach erworben, die übrigen 18 bis 30 Kreditpunkte werden in Veranstaltungen der Informatik erworben.

(6) Beim Schwerpunktstudium werden wenigstens 42, höchstens 66 Kreditpunkte in Wahlpflichtmodulen aus Veranstaltungen in einem interdisziplinären, auf Informatik bezogenen Schwerpunktfach, die übrigen bis zu 24 Kreditpunkte in Veranstaltungen der Informatik. Darüber hinaus können in den Schwerpunktvereinbarungen für die Diplomarbeit, für die Projektgruppe und für das Individuelle Projekt Themen aus dem Bereich des Schwerpunkts vorgeschrieben werden.

(7) In den vier Bereichswahlmodulen müssen je eine Veranstaltung aus den vier Lehrbereichen Theoretische, Praktische, Angewandte und Technische Informatik nach Wahl der oder des Studierenden belegt werden.

### § 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen der Studiengänge der Informatik und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Departments Informatik ein Prüfungsausschuss (PA) gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer ausgeübt; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu

legen. Der Prüfungsausschuss führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. Das Prüfungsamt unterstützt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### § 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module zuständigen Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule abgenommen. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Prüfenden in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

(2) Als Prüfende und Beisitzende dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Modulprüfungen finden i.d.R. vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

### § 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule

in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für bestandene Module einschließlich der durch sie erworbenen Kreditpunkte in demselben oder einem verwandten Studiengang, sowie für die Diplomvorprüfung, die als Prüfungsleistung für die Studienjahre 1 und 2 anerkannt wird.

(2) Studienzeiten, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten bzw. berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweilige Fachvertreterin oder den Fachvertreter.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

### **§ 9 Zulassung zu einer Modulprüfung**

(1) Ein Modul kann von im Diplomstudiengang Informatik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten nur dann belegt werden, solange die Ausschlussgründe von § 12 Abs. 5 bzw. von § 25 Abs. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt

hat, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

(2) Ein Modul des zweiten Studienjahres kann nur belegt werden, wenn mindestens sieben der zehn Module des ersten Studienjahres bestanden wurden. Bevor nicht alle zehn Module des ersten Studienjahres bestanden wurden, dürfen maximal drei Wahlpflichtmodule belegt werden. Ein Modul des dritten oder eines weiteren Studienjahres kann nur belegt werden, wenn alle zehn Module des ersten Studienjahres bestanden sind. Ausnahmen von dieser Regelung zur Vermeidung einer Verlängerung der Studienzeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag beschließen.

### **§ 10 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen, Prüfungszeiträume**

(1) Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt. Je nach Art des Moduls können Prüfungsleistungen aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Ausarbeitungen (Hausübungen), Referaten, der Erstellung und Dokumentation von Hard- oder Softwaresystemen, Ergebnissen praktischer Arbeiten, Studienarbeiten, einem Individuellen Projekt oder geeigneten Formen der Gruppenarbeit bestehen. In jedem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(2) In einer Klausur soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 2 Stunden.

(3) Eine mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat in der Regel 20 – 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in einem Protokoll festgehalten. Es wird von der Prüfenden oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterschrieben.

(4) Schriftliche Ausarbeitungen bestehen aus der selbständigen schriftlichen Bearbeitung von fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellungen. Die Bearbeitungszeit ist modulbegleitend. Schriftliche Ausarbeitungen sind in der Regel nur in Verbindung mit einer mündlichen Aussprache, mündlichen Prüfung oder Klausuren als Prüfungsleistung anzuerkennen. Ausnahmen regelt die Studienordnung.

(5) Ein Referat umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter

Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag und in einer anschließenden Diskussion.

(6) Die Erstellung und Dokumentation von Hard- oder Softwaresystemen umfasst in der Regel die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung, die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache, das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit und die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

(7) Eine praktische Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Systemwurfs, einer Fallstudie oder eines Experiments, sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Ablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung.

(8) Das Individuelle Projekt beinhaltet eine vertiefende Bearbeitung eines geschlossenen Themenkreises unter Anleitung der Betreuerin oder des Betreuers (Studienarbeit) inklusive der Erstellung einer schriftlichen Darstellung der durchgeführten Arbeiten und deren Ergebnisse (Abschlussarbeit), sowie einer mündlichen Präsentation derselben (Seminarvortrag). Individuelle Projekte können von jeder Hochschullehrerin, jedem Hochschullehrer, jeder Privatdozentin und jedem Privatdozenten des Departments Informatik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt und betreut werden. Der Prüfungsausschuss kann genehmigen, dass auch durch andere Mitglieder der Carl von Ossietzky Universität, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind, ein Individuelles Projekt festgelegt und betreut werden kann. Die Durchführung einer Studienarbeit beinhaltet eine vertiefende Bearbeitung eines geschlossenen Themenkreises unter Anleitung der Betreuerin oder des Betreuers sowie die Erstellung einer schriftlichen Darstellung der durchgeführten Arbeiten. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt vier Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Verlängerung um bis zu zwei Monate bewilligen.

(9) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht

werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(10) Für Module, die mit Prüfungen, z. B. Klausuren oder mündlichen Prüfungen oder – im Falle von schriftlichen Ausarbeitungen – mündlichen Aussprachen enden, gilt die folgende Regelung: Diese Prüfungen sollen im Zeitraum nach dem Ende der Veranstaltungszeit und vor dem Beginn der nächsten Veranstaltungszeit, also in der vorlesungsfreien Zeit statt. Für Wiederholungsprüfungen wird ebenfalls dieser Zeitraum vorgesehen. Die Ergebnisse der Prüfungen sollen mindestens drei Wochen vor den Wiederholungsprüfungen bekannt sein.

(11) Alle zu einem Modul gehörenden Prüfungszeiträume werden vor Beginn der Veranstaltungszeit im Moduldeskriptor bekannt gegeben.

### **§ 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, werden als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 10 Abs. 3) nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten. Auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

### **§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

### § 13 Bewertung der Prüfungsleistung und Vergabe von Kreditpunkten

(1) Jedes Modul wird mit einer Note bewertet. Ein Modul ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Kriterien zum Erreichen der Note werden von den Modulverantwortlichen festgelegt und in der Modulankündigung bekannt gegeben. Alle modulbezogenen Prüfungen und deren Bewertungen finden i.d.R. im gleichen Semester statt, in dem das Modul gelehrt wird. Wiederholungsprüfungen richten sich nach § 14. Das Nichtbestehen der Diplomarbeit richtet sich nach § 23.

(2) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden nach folgender Notenskala bewertet:

- |              |                                                                               |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung,                                      |
| 2 = gut      | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |

- |                       |                                                                                     |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,        |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.  |

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Kreditpunkte werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (workload) für die Leistungen wieder.

(4) Sofern die Modulprüfung aus abgeschichteter Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen.

Die Note lautet:

- |                                           |                    |
|-------------------------------------------|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,50           | sehr gut,          |
| bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 | gut,               |
| bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 | befriedigend,      |
| bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 | ausreichend,       |
| bei einem Durchschnitt über 4,00          | nicht ausreichend. |

(5) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis aller Modulprüfungen 1,0 bis 1,1 beträgt.

(7) Die Gesamtnote kann durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt werden. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| A | die besten 10 %    |
| B | die nächsten 25 %  |
| C | die nächsten 30 %  |
| D | die nächsten 25 %  |
| E | die nächsten 10 %. |

### § 14 Wiederholung der Prüfungen, Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnitts abgelegt und nicht bestanden werden (Freiversuch). Studienabschnitte sind die Studienjahre 1 und 2 (Grundstudium) sowie die Semester 5 bis 9 (Hauptstudium). Wahlpflichtmodule werden hinsichtlich der Freiversuchsregelung den Modulen des Hauptstudiums zugeordnet.

Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können innerhalb von sechs Monaten nach dem Bestehen zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Beim Teilzeitstudium wird der § 4 Abs. 1 sinngemäß angewendet.

(2) Projektgruppen, Praktika, Seminaren und Individuelle Projekte können bei Nichtbestehen bzw. zur Notenverbesserung nur einmal und i.d.R. nur durch Bestehen gleichwertiger Prüfungsleistungen eines anderen Moduls der gleichen Veranstaltungsart wiederholt werden.

Modulprüfungen zu Modulen anderer Veranstaltungsformen, die nicht bestanden sind oder als "nicht ausreichend bewertet" gelten, können zweimal wiederholt werden. Der Zeitraum zwischen der erstmaligen Belegung eines Moduls (bzw. zweisemestrigen Mehrfachmoduls) und der letzten dazu gehörigen Wiederholungsprüfung darf 18 Monate (bzw. 24 Monate) nicht überschreiten. Eine Modulprüfung ist endgültig "nicht bestanden", wenn alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, ohne dass sie bestanden ist.

(3) An einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem Studiengang der Informatik im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

### § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die Tatsache des Bestehens aller notwendigen Module der Jahre 1 und 2 wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem das letzte der Module bestanden wurde.

(2) Über die Tatsache des Bestehens aller zur Erreichung der Diplomurkunde notwendigen Module unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 3). Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem das letzte der Module bestanden wurde.

(3) Die Ausstellung der Zeugnisse wird versagt, wenn die entsprechende Prüfung in einem Studiengang der Informatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik

Deutschland endgültig nicht bestanden ist. Die Versagung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

(4) Ist ein Modul bestanden, kann darüber bei Bedarf eine Bescheinigung ausgestellt werden. Die Bescheinigung über bestandene Module wird auf Wunsch auch in Englisch ausgestellt.

### § 16 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) Hat eine Studentin oder ein Student mehr Wahlpflichtmodule als vorgeschrieben erfolgreich besucht, kann sie oder er sich diejenigen davon ausuchen, die für den Abschluss zählen sollen.

### § 17 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 18 Einsicht in die Prüfungsakte

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modulprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 19 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

### § 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,

3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 7 Abs. 1 besitzen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 5 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.

## Zweiter Teil

### Diplomvorprüfung

#### § 21 Gesamtergebnis der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche Module der Jahre 1 und 2 gemäß § 13 "bestanden" sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Sie entspricht dem Durchschnitt der Noten für die Modulprüfungen der Semester 1 bis 4.

Dabei wird jedes Modul pro erworbener 6 Kreditpunkte gleich gewichtet.

(3) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn drei Wahlpflichtmodule oder ein Pflichtmodul belegt wurden und diese unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden im Sinne von § 14 Abs. 2

sind. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **Dritter Teil**

#### **Diplomprüfung**

##### **§ 25 Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Informatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 6 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit von i.d.R. nicht mehr als drei Personen angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Hochschullehrergruppe, jeder Privatdozentin und jedem Privatdozenten des Departments Informatik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt und betreut werden (Erstprüfende oder Erstprüfender). Der Prüfungsausschuss bestellt bei Vergabe des Themas eine Zweitprüfende oder einen Zweitprüfenden gemäß § 7. Die Festlegung durch andere Angehörige der Hochschullehrergruppe, Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder durch andere Mitglieder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind, kann der Prüfungsausschuss genehmigen. In diesem Fall bestellt der Prüfungsausschuss eine Zweitprüfende oder einen Zweitprüfenden, wobei die bzw. der Zweitprüfende der Hochschullehrergruppe des Departments Informatik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg angehören oder Privatdozentin oder Privatdozent dieser Departments sein muss.

(4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule

durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema erhält.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt 6 Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 9 Monaten verlängern. Bei einem Teilzeitstudium wird die Bearbeitungszeit auf Antrag angemessen verlängert.

(7) Die Diplomarbeit ist in Maschinenschrift in deutscher Sprache zu erstellen. Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung der Prüfenden genehmigen, dass die Arbeit in englischer Sprache verfasst wird.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

##### **§ 23 Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden und von der oder dem Zweitprüfenden schriftlich begutachtet und bewertet. Bei Gruppenarbeiten wird der selbständige Anteil jeder einzelnen Kandidatin oder jedes einzelnen Kandidaten innerhalb der Gesamtarbeit beurteilt. Die Bewertung der Diplomarbeit wird schriftlich begründet; dabei werden die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung dargelegt. Die Begründung wird mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte genommen. Begutachtung und Bewertung erfolgen in der Regel in einer Frist von zehn Wochen nach der Abgabe der Diplomarbeit.

(2) Bei Abgabe der Arbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat beantragen, dass beide Prüfende innerhalb einer Frist von 4 Wochen feststellen, ob die Diplomarbeit bestanden ist.

(3) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfende die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben. Die Note der bestandenenen Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gemäß gebildet.

### **§ 24 Wiederholung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 22 Abs. 6 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel nach 3 bis 6 Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 25 Gesamtergebnis der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Diplomvorprüfung erfolgreich abgeschlossen ist und sämtliche Module des Hauptstudiums gemäß §§ 5, 13, 22 und § 23 "bestanden" sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Sie entspricht dem Durchschnitt der Noten für die Modulprüfungen der Semester 3 bis 8 und der Note für die Diplomarbeit.

Dabei wird jedes Modul pro erworbener 6 Kreditpunkte gleich gewichtet, die Note der Diplomarbeit (§ 23 Abs. 3) jedoch zehnfach gewertet.

(3) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn vier Wahlpflichtmodule oder ein Pflichtmodul belegt wurden und diese unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden im Sinne von § 14 Abs. 2 sind. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **Vierter Teil**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 26 Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende nach Satz 1, welche die Diplomvorprüfung nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen, legen die Diplomprüfung abweichend von Satz 1 nach der neuen Prüfungsordnung ab.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird § 13 dieser Ordnung nur für diejenigen Studierenden angewandt, die sich zum Wintersemester 2004/05 neu an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulieren.

(3) Soweit nach Absatz 1 die bisherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann die Fakultät hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Sie kann auch bestimmen, dass einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse der Fakultät gilt § 19 entsprechend.

(4) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Abs. 1 außer Kraft.

#### **§ 27 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

**Anlage 1**

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät für Informatik, Wirtschafts-  
und Rechtswissenschaften –

**Diplomurkunde**

Frau/Herr\*)

.....

geboren am ..... in .....

hat den Diplomstudiengang Informatik (mit dem Schwerpunkt ... / dem Anwendungsfach ... \*) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß der Diplomprüfungsordnung vom ..... mit der Gesamtnote ..... erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm\*) wird der Hochschulgrad

**Diplom-Informatikerin / Diplom-Informatiker\*)  
mit dem Schwerpunkt ... \*)  
(Dipl.-Inform.)**

verliehen.

Siegel Oldenburg, den .....

.....  
Die Dekanin/Der Dekan\*) Die/Der\*) Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses  
Informatik

Notenskala: mit Auszeichnung bestanden, sehr gut,  
gut, befriedigend, ausreichend.

\*) Zutreffendes einsetzen

**Anlage 2**

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät für Informatik, Wirtschafts-  
und Rechtswissenschaften –

**Zeugnis**

über die Diplomvorprüfung im Studiengang Informatik

Frau/Herr\*) .....

geboren am .....in .....

hat die Diplomvorprüfung Informatik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß der Diplomprüfungsordnung vom ..... mit der Gesamtnote ..... erfolgreich abgeschlossen.

*Hier Liste der Module des 1. und 2. Studienjahres mit Noten.*

Siegel Oldenburg, den .....

.....  
Die Dekanin/Der Dekan\*) Die/Der\*) Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses  
Informatik

Notenskalen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend und Zwischennoten.

\*) Zutreffendes einsetzen

**Anlage 3**

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät Informatik, Wirtschafts-  
und Rechtswissenschaften –

**Zeugnis**

über den erfolgreichen Abschluss des  
Diplomstudiengangs Informatik

Frau/Herr\*) .....

geboren am .....in.....

hat die Diplomvorprüfung Informatik an der Carl von  
Ossietzky Universität Oldenburg gemäß der Diplom-  
prüfungsordnung vom ..... mit der Gesamt-  
note ..... erfolgreich abgeschlossen.

Die Diplomarbeit mit dem Thema .....  
..... wurde auf Grund der  
Beurteilung von ..... und  
..... mit ..... bewertet.

*Hier Liste der Module des 1. und 2. Studienjahres  
mit Noten.*

Siegel Oldenburg, den .....

.....  
Die Dekanin/Der Dekan\*) Die/Der\*) Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses  
Informatik

Notenskalen: sehr gut, gut, befriedigend, ausrei-  
chend und Zwischennoten.

\*) Zutreffendes einsetzen

**Anlage 4**

**Liste der wählbaren Anwendungsfächer und  
Schwerpunkte**

**1. Schwerpunkte**

Folgende Schwerpunkte können studiert werden:

- Eingebettete Systeme und Mikrorobotik.
- Umweltinformatik
- Wirtschaftsinformatik.
- E-Learning/Wissensmanagement

**2. Anwendungsfächer**

Folgende Anwendungsfächer können studiert wer-  
den:

- Anglistik
- Betriebswirtschaftslehre.
- Marine Umweltwissenschaften
- Mathematik.
- Musik.
- Physik.
- Volkswirtschaftslehre.

Andere Anwendungsfächer können auf Antrag stu-  
diert werden, oder es kann auf Antrag ein bereits  
studiertes Fach ganz oder teilweise als Anwen-  
dungsfach anerkannt werden.